

Wil, 7. Juli 2015 / 2014-345

Protokollauszug

Sitzung vom 1. Juli 2015

71.03.00 Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben 175/2015

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) / Freigabe für die Vernehmlassung

Sachverhalt

A) Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziff. 8 „Rechtssetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dazu gehören auch kommunale Regelungen über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

B) Grundlage für kommunale Reglemente über das Parkieren auf öffentlichem Grund bilden Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 Strassengesetz (sGS 732.1).

C) Für die Stadt Wil erliess das Gemeindeparlament der Stadt Wil am 6. November 1992 das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement). Weitere Reglemente bestehen keine.

D) Im Rahmen der Überarbeitung des bestehenden Reglements wurden diverse Regelungen zum Parkieren auf öffentlichem Grund von verschiedenen Gemeinden mit ähnlichen Einwohnerzahlen

zum Vergleich beigezogen. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass in allen Reglementen in etwa dieselben Bestimmungen, abgestimmt auf die jeweiligen Gemeinden, enthalten sind.

Erwägungen

1. Inhalt / Zweck des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Das Reglement ordnet das Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund im ganzen Gemeindegebiet.

Das vorliegende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund basiert auf dem bisherigen Parkierungsreglement der Stadt Wil vom 6. November 1992. Das bestehende Reglement wurde überarbeitet und bezieht sich neu auf das gesamte Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Wil.

Die öffentlichen Parkplätze werden in der Stadt bewirtschaftet. Nach der Genehmigung des überarbeiteten Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund wird die Möglichkeit einer Ausdehnung der Parkplatzbewirtschaftung auf das gesamte Gemeindegebiet geprüft.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 einleitend wird der Geltungsbereich für das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund festgehalten.

Art. 2 enthält Aussagen über die Bewirtschaftung für das Abstellen von Fahrzeugen, das im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden kann.

Art. 3 enthält Aussagen über die möglichen Bewirtschaftungssysteme.

Art. 4 bis Art. 6 enthalten Aussagen zu den verschiedenen möglichen Zonen (Weisse Zone, Blaue Zone, Erweiterte Blaue Zone). Neu wird die Möglichkeit zur Einführung von Weissen Zonen geschaffen. Diese erlauben im Gegensatz zur Blauen resp. Erweiterten Blauen Zone die Festlegung einer individuellen Parkierdauer (ab bspw. 30 Minuten bis bspw. vier Stunden). Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in der Blauen Zone (Parkscheibe, 19.00 Uhr – 08.00 Uhr und Sa / So frei).

Ausserhalb der erwähnten Zonen ist das Parkieren im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes oder der vor Ort befindlichen Signalisationen gestattet.

Art. 7 regelt die Bewilligungen für das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone.

Art. 8 bis 10 definieren die Begriffe Anwohnende, Pendelnde und Besuchende in Bezug auf entsprechende Parkierungsbewilligungen.

Art. 11 enthält Aussagen zur möglichen Privilegierung von Anwohnenden und Besuchenden.

Art. 12 enthält Aussagen und Regelungen zum Dauerparkieren.

Art. 13 beinhaltet den Gebührenrahmen für die Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund. Die gebührenpflichtigen Zeiten werden nicht verändert. Der Gebührenrahmen gilt sowohl für Parkuhren und Ticketautomaten wie auch für Tages- / Monatsbewilligungen in der Erweiterten Blauen Zone und das Dauerparkieren. Für Parkuhren und Ticketautomaten wurde der Gebührenrahmen angepasst.

Bestehend	Fr. 0.20 bis Fr. 3.00 / h
Neu	Fr. 0.60 bis Fr. 3.00 / h

Der Gebührenrahmen für die Erweiterte Blaue Zone und das Dauerparkieren wird ebenfalls angepasst.

Erweiterte Blaue Zone

a) Monatsbewilligung für Anwohnende

Bestehend	Fr. 40.00 bis Fr. 50.00 / Mt.
Neu	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 / Mt.

Der Gebührenrahmen für Tagesbewilligungen für Anwohnende und auswärtige Besuchende bleibt mit Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- / Tag und Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- für zehn Tagesbewilligungen gleich.

Dauerparkieren

a) Schwere Motorwagen und Anhänger

Bestehend	Fr. 6.00 bis Fr. 12.00 / Tag bzw. Fr. 60.00 bis Fr. 80.00 / Mt.
Neu	Fr. 6.00 bis Fr. 12.00 / Tag bzw. Fr. 60.00 bis Fr. 150.00 / Mt.

b) Übrige Fahrzeuge

Bestehend	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00 / Tag bzw. Fr. 30.00 bis Fr. 40.00 / Mt.
Neu	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00 / Tag bzw. Fr. 30.00 bis Fr. 150.00 / Mt.

Innerhalb des Gebührenrahmens liegt die Kompetenz zur Festlegung des Gebührentarifs beim Stadtrat.

Art. 14 enthält die Zuständigkeits- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 15 hebt das Parkierungsreglement vom 6. November 1992 auf.

Art. 16 unterstellt das Reglement dem fakultativen Referendum.

3. Zuständigkeiten

Für den Erlass des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGs 151.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über allgemein gültige Reglemente dem fakultativen Referendum.

Bevor das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund dem Stadtparlament zum Erlass unterbreitet wird, wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Damit wird einerseits die Transparenz sichergestellt und andererseits können allfällige Anregungen frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. Eingeladen zur Vernehmlassung werden alle politischen Parteien, die Kantonspolizei des Kantons St.Gallen, Abt. Verkehrstechnik, das Departement Versorgung und Sicherheit (Dep. VS) sowie Interessengemeinschaften wie die Altstadtvereinigung, Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse (IGOB), Quartiervereine, Gewerbeverein und der Hauseigentümerverband (HEV). Weitere interessierte Personen und Gruppierungen werden im Rahmen von wil.aktuell zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen.

Der Zeitplan für den Erlass des Reglements ist wie folgt geplant:

- | | |
|--|---------------------|
| – Vernehmlassung: | bis 27. August 2015 |
| – 2. Lesung Stadtrat inkl. Bericht und Antrag: | 7. September 2015 |
| – Genehmigung Parlament: | anfangs 2016 |
| – Inkraftsetzung: | Mitte 2016 |

Eine Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen ist nicht erforderlich.

Beschluss

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) wird beraten und zur Vernehmlassung freigegeben.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Information an (durch Protokollauszug)

- Kantonspolizei St.Gallen, Station Wil, Lerchenfeldstrasse 12, 9500 Wil
- Stadtpolizei Wil, Jürg Rüttschi, Lerchenfeldstrasse 12, 9500 Wil
- Stadtpräsidentin Susanne Hartmann, Departementsvorsteherin Finanzen, Kultur und Verwaltung
- Stadtrat Marcus Zunzer, Departementsvorsteher Bau, Umwelt und Verkehr
- Stadtrat Daniel Meili, Departementsvorsteher Versorgung und Sicherheit
- Stadtschreiber Christoph Sigrist, Departementssekretär Finanzen, Kultur und Verwaltung
- Philipp Dörig, Departementssekretär Bau, Umwelt und Verkehr
- Martin Berti, Departementssekretär Versorgung und Sicherheit
- Andreas Dobler, Geschäftsführer Sicherheitsverbund
- Reto Stuppan, Leiter Finanzverwaltung